



Informationen zur Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind

G0132

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

die Deutsche Rentenversicherung kann als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes erbringen. Diese Leistungen umfassen auch Kosten für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind, soweit eine Verpflichtung des Arbeitgebers oder der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht. **Für eine ergonomisch zeitgemäße Ausstattung des Arbeitsplatzes ist der Arbeitgeber aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Eine Leistungsverpflichtung der Rentenversicherung besteht insoweit nicht.** Nur für eine - über die Arbeitgeberverpflichtung hinausgehende - behinderungsbedingte individuelle Arbeitsplatzausstattung kann die Rentenversicherung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zuständig sein.

Zu den Hilfsmitteln und technischen Arbeitshilfen gehören die orthopädische Ausstattung von Fußschutz und Arbeitsschuhen sowie der berufsbedingte Mehrbedarf einer Hörhilfe.

Eine Übernahme der Kosten für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen ist nur möglich, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist vor dem Kauf beziehungsweise der verbindlichen Bestellung zu stellen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Kostenvoranschlages entstehen, werden nicht erstattet.

1. Orthopädische Ausstattung von Fußschutz (hier orthopädische Sicherheitsschuhe)

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitgeber für die Versorgung mit geeignetem Fußschutz, der allgemeinen ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen entspricht, zuständig ist. Zum Fußschutz gehören beispielsweise Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345.

Ist das Tragen von Fußschutz nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich, kann die Deutsche Rentenversicherung die Kosten für

- maßgefertigte Einlagen,
- Zurichtungen,
- semiorthopädische Schuhe / Modulschuhe oder
- behinderungsbedingt erforderliche Maßschuhe übernehmen.

Die Notwendigkeit ist durch einen **Befundbericht eines Orthopäden, Diabetologen oder Rheumatologen** nachzuweisen.

Kosten für die Reparatur des orthopädischen Anteils am Fußschutz werden erstattet, wenn eine Bescheinigung eines Orthopädienschuhmachers über die Reparaturbedürftigkeit der Schuhe vorliegt.

2. Mehrbedarf bei Hörhilfen

2.1 Berufsbedingter Mehrbedarf

Die Deutsche Rentenversicherung kann Zusatzkosten für Hörhilfen übernehmen, die sich aus besonderen Anforderungen Ihres Berufs ergeben (berufsbedingter Mehrbedarf). Es kommt darauf an, dass Ihr Berufsbild von Anforderungen an das Hören geprägt ist, die weit über das hinausgehen, was im Alltag und im Berufsleben üblich ist.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Krankenkasse Sie so umfassend mit Hörhilfen ausstatten muss, dass Sie am Alltagsleben teilhaben können. Dazu gehört auch die Ausstattung für einen Beruf ohne besondere Anforderungen. Falls darüber hinaus Zusatzkosten wegen Ihres Berufs entstehen, wird die Krankenkasse Ihren Antrag an uns weiterleiten.

2.2 Tätigkeitsspezifische Anforderungen an die Bauart

Die Deutsche Rentenversicherung kann Zusatzkosten übernehmen, wenn Ihre Tätigkeit spezifische Anforderungen an die Bauart Ihrer Hörhilfe stellt.



3. Sonstige Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen

Die Deutsche Rentenversicherung kann Kosten für sonstige Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, wie zum Beispiel für einen Arthrodesenstuhl, übernehmen, wenn die vom Arbeitgeber bereitzustellende ergonomische Ausstattung im Einzelfall medizinisch nicht ausreichend ist. Die Leistung muss wegen der Behinderung zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit an einem konkreten Arbeitsplatz notwendig sein.

